

Internetbekanntmachung

Die Baumschutzsatzung der Gemeinde Holdorf wurde im Jahr 2015 aufgehoben.

Aus diesem Grund findet das Naturschutzausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern Anwendung. Gemäß § 18 des Naturschutzausführungsgesetzes M-V sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 Zentimetern, gemessen mit einer Höhe von 1,30 Metern über dem Erdboden, gesetzlich geschützt.

Dies gilt nicht für

1. Bäume in Hausgärten, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Buchen,
2. Obstbäumen, mit Ausnahme von Walnuss und Esskastanie,
3. Pappeln im Innenbereich,
4. Bäume in Kleingartenanlagen im Sinne des Kleingartenrechts,
5. Wald im Sinne des Forstrechts,
6. Bäume in denkmalgeschützten Parkanlagen.

Sofern die Fällung eines Baumes, der im Eigentum der Gemeinde Holdorf steht, begehrt wird, ist der Antrag schriftlich beim Amt Rehna zu stellen.

Befindet sich der zu fällende Baum im Privateigentum, ist der Antrag vom Eigentümer des Baumes an das Biosphärenreservat Schaalsee, Wittenburger Chaussee 13 in 19246 Zarrentin als untere Naturschutzbehörde bzw. an die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg, Postfach 1565 in 23958 Wismar zu stellen.